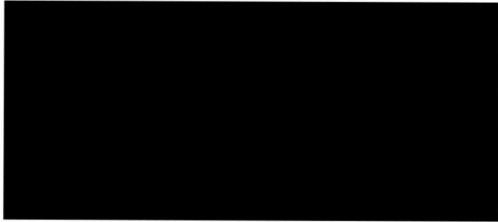


Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel




Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-
Fax: 0431 988-
Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-
Aktenzeichen:
LD21-26.01/22.081

Kiel, 14.09.2022

Hinweis zu Ihrer Beschwerde

betrifft: Übermittlung von Angaben zur Anschrift an Unternehmen durch den Kreis Nordfriesland in Bezug auf die Vorgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 4 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Sehr geehrte 

auf Ihre obige Beschwerde kommen wir zurück.

Demnach teilten Sie in Ihrem Schreiben vom 23.05.2022 mit, dass Sie gegenüber dem Kreis Nordfriesland einen Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO stellten und in Erfahrung bringen wollten, ob Ihre Anschrift an zwei bestimmte Unternehmen weitergegeben wurde. Ferner erbat Sie Informationen zum Zeitpunkt der Weitergabe dieser Daten. Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG wiesen Sie noch darauf hin, dass nach Ihrer Vermutung der Kreis Nordfriesland Ihre Adressdaten ungefragt an die Unternehmen weiterleitete.

Hierzu können wir Ihnen das Folgende mitteilen:

Aus dem von Ihnen beigefügten Schreiben des Kreises Nordfriesland vom 24.03.2022 geht hervor, dass Ihnen die Auskunft zur Weitergabe Ihrer Anschrift an die entsprechenden Unternehmen erteilt wurde. Art. 15 DSGVO enthält dabei nicht die Regelung, dass der Zeitpunkt der Weitergabe zu mitzuteilen ist.

Eine telefonische Rückfrage beim Kreis Nordfriesland ergab, dass der Kreis die Namen und Anschriften der Antragsteller auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG stets nur auf Anfrage der Unternehmen weitergibt. Dies erfolgte nach einheitlichen Belehrungen in den Bescheiden, die den Unternehmen zugehen, mit folgendem Wortlaut:

„Rechtliche Belehrung:

Aus Datenschutzgründen darf ich Ihnen in diesem Schreiben nicht den Namen oder die Anschrift des Antragsstellers mitteilen. Sie haben jedoch gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG das Recht, die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragsstellers zu verlangen. In diesem Fall wäre ich Ihnen gegenüber gesetzlich zu der entsprechenden Mitteilung verpflichtet.“

Für Ihre Anfrage würden dem Kreis keine Angaben mehr vorliegen, da entsprechende Unterlagen nach kurzen Fristen vernichtet würden. Im Schreiben vom 24.03.2022 sichert Ihnen der Kreis Nordfriesland aber zu, dass in Ihrem Fall eine Weitergabe der Anschrift nur auf Anfrage der Unternehmen erfolgte. Für eine Dokumentation von Anträgen nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG sieht weder das VIG noch die DSGVO konkrete Aufbewahrungsfristen vor. Eine telefonische Weitergabe der Anschriftendaten an die Unternehmen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, zumal insoweit das Fernmeldegeheimnis gilt.

Dem Kreis Nordfriesland wurde gleichwohl mitgeteilt, dass auch im Fall von Anträgen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 4 VIG die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO von Bedeutung sein kann. Demnach sollte der Kreis Anfragen von Unternehmen dokumentieren, um ggf. nachträglich belegen zu können, dass die Daten rechtmäßig an die Unternehmen herausgegeben wurden. Ausreichend wäre hierfür etwa ein Vermerk zu den entsprechenden Anfragen. Soweit die Anfragen der Unternehmen dem Kreis schriftlich oder in Textform vorliegen, entstehen insoweit keine weiteren Dokumentationspflichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

